

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH, Giulinstr. 5, 68526 Ladenburg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum nächtlichen LKW-Verkehr**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung vom 26.02.2024 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. RPK542-8823-446/9/1**

Auf den Antrag der neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH vom 14. November 2023, zuletzt ergänzt am 21. Dezember 2023, wird der durch Umfirmierung in HGK Logistics and Intermodal GmbH (nachfolgend HGK GmbH), vertreten durch die Geschäftsführer Herr Markus Krämer, Herr Andreas Grzib und Herr Dr. Jan Zeese, gemäß §§ 4 ff und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 9.2.2 V und 9.3.1 G des Anhangs 1 hierzu die

#### **1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

zum nächtlichen LKW-Verkehr erteilt.

- 1.1. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.2. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 14. November 2023, zuletzt ergänzt am 21. Dezember 2023, zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.5. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

1.6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED],- € festgesetzt

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den 01.03.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2